LANDRATSAMT
AICHACH-FRIEDBERG

Vorwort

Liebe Fachkräfte im Landkreis Aichach-Friedberg,

Ziel im Kinderschutz

Übergeordnetes Ziel im Kinderschutz ist es, Entwicklungsrisiken von Kindern zu minimieren, Entwicklungschancen zu fördern, Familiensysteme zu stärken und im Bedarfsfall Kinder vor Gewalt und Vernachlässigung zu schützen.

Gemeinsame Verantwortung im Kinderschutz

Das Thema Kinderschutz ist ein sensibles wie verbindliches Thema an der Schnittstelle von Gesundheitswesen und Kinder-/Jugendhilfe. Wir tragen eine gemeinsame Verantwortung, belastete Familien frühzeitig wahrzunehmen, auf eine Inanspruchnahme von möglichen Hilfen hinzuwirken und bei Bedarf die Hilfedringlichkeit beziehungsweise eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls unter Berücksichtigung des Datenschutzes einzuschätzen.

Kinderschutzmappe als verlässliche Handreichung

Mit der vorliegenden Kinderschutzmappe geben wir Ihnen die wichtigsten Informationen im Spektrum Kinderschutz zwischen Prävention und akutem Schutz für den Landkreis Aichach - Friedberg übersichtlich und kompakt an die Hand.

Vielen Dank für Ihr tägliches Engagement zum Wohle der Kinder und deren Familien in unserem Landkreis!

Wir freuen uns auf eine gute und gelingende Zusammenarbeit!

Kreisjugendamt Aichach-Friedberg

Stand Mappe: März 2026

LANDRATSAMT
AICHACH-FRIEDBERG

Gliederung

1. **Vorwort**
2. **Gliederung**
3. **Allgemeines zur Kinderschutzmappe;**

   Kinderschutz- und Notfallnummer zur anonymen Fallberatung (§8b SGB VIII) sowie dringlichen Anliegen im Kinderschutz
4. **Gesetzestext § 8a SGB VIII:**
   Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
5. **Gesetzestext § 8b SGB VIII:**
   Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
6. **Zusammenfassung Gesetzestext § 4 KKG SGB VIII:**
   Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung
7. **Handlungsleitfaden Kinderschutz**
8. **Rückmeldeformular KoKi**
   Möglichkeit zur proaktiven Kontaktaufnahme durch KoKi zur Familie
9. **Regionale Zuständigkeiten Fachbereich KoKi – Netzwerk frühe Kindheit**
10. **Mitteilung über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung an das Kreisjugendamt Aichach-Friedberg**

Beigelegt:

- **KoKi-Flyer**
  https://lra-aic-fdb.de/wp-content/uploads/2025/07/KoKi-Flyer_2023.pdf
- **Familienwegweiser**
  https://lra-aic-fdb.de/wp-content/uploads/2024/08/familienwegweiser_internet.pdf
- **Datenschutzbroschüre**
  https://www.fruehehilfen.de/service/publikationen/einzelansicht-publikationen/titel/datenschutz-bei-fruehen-hilfen/

Stand Mappe: März 2026

LANDRATSAMT
AICHACH-FRIEDBERG

Allgemeines zur Kinderschutzmappe

- Bitte prüfen Sie die Dokumente in regelmäßigen Abständen auf Aktualität.
- Auf Anfrage erhalten Sie die Kinderschutzmappe gerne auch digital. (Link)

Anonyme Fallberatung, Kinderschutz- und Notfallnummern

Zur **Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung im Rahmen einer anonymen Fallberatung (§8b SGB VIII)** sowie in **äußerst dringenden Anliegen des akuten Kinderschutzes** erreichen Sie zu den Öffnungszeiten des Landratsamtes Aichach-Friedberg eine Fachkraft unter der Kinderschutznummer.

Die **Öffnungszeiten des Landratsamtes** Aichach-Friedberg sind wie folgt:

Montag, Dienstag, Mittwoch	7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag	7:30 – 12:30 Uhr

Kinderschutznummer	**08251 92 1707** **kreisjugendamt@lra-aic-fdb.de**
Außerhalb der Öffnungszeiten des Landratsamtes wenden Sie sich bitte an die örtlichen Polizeidienststellen:	**110**
Bei allgemeinen Fragen zur Kinderschutzmappe **Pädagogische Gruppenleitung: Jasmin Wintermayr**	**08251 92 168** jasmin.wintermayr@lra-aic-fdb.de

Stand Mappe: März 2026

LANDRATSAMT
AICHACH-FRIEDBERG

§ 8a SGB VIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

LANDRATSAMT
AICHACH-FRIEDBERG

§ 8b SGB VIII

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

LANDRATSAMT
AICHACH-FRIEDBERG

Zusammenfassung: § 4 KKG

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Geheimnisträger im Rahmen seiner Tätigkeit **gewichtige Anhaltspunkte**, die auf eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen hinweisen bekannt, ist mit den Erziehungsberechtigten auf die **Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken**, sofern hierdurch der Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Anspruch auf Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft (pseudonymisiert)

(3) Ist die Gefährdung durch das Tätigwerden des Geheimnisträgers **nicht abzuwenden**, besteht Befugnis zur **Informationsweitergabe an das Jugendamt.** Die Erziehungsberechtigten sind hierüber in Kenntnis zu setzen, sofern hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(4) Das Jugendamt soll dieser Person **zeitnah eine Rückmeldung** geben, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, tätig war oder noch ist, sofern der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen hierdurch nicht in Frage gestellt wird.

Handlungsleitfaden für Fachkräfte im Gesundheitswesen

Was mache ich, wenn?

Familie zeigt erhöhten Unterstützungs- bzw. Hilfebedarf

(Eltern entkräftet und überfordert, belastete Familien- oder Lebenssituation, Entwicklungsrisiken oder Gefährdung erkennbar)

- ➔ Sprechen Sie transparent mit den Eltern über Ihre Beobachtungen und Sorgen.
- ➔ Ermutigen Sie die Eltern sich über mögliche Hilfen zu informieren oder Hilfen anzunehmen.
- ➔ Gemeinsames Ziel: Erhöhung der Entwicklungschancen, Vermeidung von Entwicklungsrisiken, Stärkung der Familie

Eltern möchten Hilfe annehmen

KoKi – Netzwerk frühe Kindheit

- für werdende Eltern und Familien mit Kindern im Alter bis 5 Jahre.
- **Sekundär präventive Angebote**: niederschwellig, freiwillig
- **Erstberatung** mit Lotsenfunktion hin zum passgenauen Hilfeangebot im regionalen Netzwerk für **Familien und Fachkräfte**.
- Vermittlung von **Frühen Hilfen** zur lebenspraktischen Begleitung im Familienalltag

Schwerpunkte:
gesunde Entwicklung, Stärkung der Elternkompetenz, Aufbau nachhaltiger Strukturen im Familiensystem

Hilfen zur Erziehung

- für Familien mit Kindern bis zum 21. Lebensjahr, für Jugendliche und junge Erwachsene
- **Erstberatung** bei entwicklungs- und familienbezogenen Fragen-/Problemstellungen und Krisensituationen.
- Vermittlung und Begleitung von **erzieherischen Hilfeformen** (ambulant, teilstationär oder stationär)
- Bearbeitung von **Kindeswohlgefährdungsmeldungen**: Gefährdungseinschätzung, Veranlassung von notwendigen Hilfen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Eltern möchten **keine** Hilfe annehmen

Zunächst Beratung notwendig, um **weitere Einschätzung** über Vorgehen treffen zu können.

Deutlicher Unterstützungsbedarf und Anhaltspunkte, die das Wohl des Kindes gefährden bereits

Akute Gefährdung für das Kind. Sofortige Meldung an das Jugendamt.

8b SGB VIII Beratung & 4 KKG

Fachkraft kann sich Beratung zur weiteren Einschätzung beim Jugendamt einholen.

Die Beratung ist **anonym und pseudonymisiert**

Meldung gem. §8a SGB VIII

Beim Jugendamt

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Kinderschutznummer: 08251 92 1707

Landratsamt Aichach-Friedberg, Kreisjugendamt, Münchener Str. 9, 86551 Aichach
Telefon: 08251/92- 278

KoKi Netzwerk frühe Kindheit

LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Rückmeldeformular KoKi

Zurück an: KoKi Netzwerk frühe Kindheit Konradinstr. 4 86316 Friedberg	**Kontakt:** Email: koki@lra-aic-fdb.de Telefon: 08251/92 -4833, -4835, -4962

Wir wünschen eine Beratung durch KoKi – Netzwerk frühe Kindheit und sind zum Zwecke der Kontaktaufnahme mit der Weitergabe folgender familienbezogener Daten einverstanden:

1. Familie	
Name, Vorname	
Wohnort	
Telefonnummer	

2. Kontaktaufnahme

☐ KoKi ruf bei der Familie an

☐ KoKi kommt zur mobilen Beratung in die Praxis / Einrichtung

Praxis / Einrichtung:

Koki wurde vermittelt von:

Datum / Ort	Unterschrift Elternteil 1	Unterschrift Elternteil 2

Informationen zum Datenschutz gem. DSGVO erhalten Sie bei Ihrem Sachbearbeiter oder Ihrer Sachbearbeiterin oder unter dem Link: https://lra-aic-fdb.de/dsgvo/sg-23-kreisjugendamt/

Regionale Zuständigkeiten
Fachbereich KoKi – Netzwerk frühe Kindheit
Einzelfallarbeit – frühe Hilfen
Stand: 15.10.2025



Ansprechpartner Außenstelle
Konradinstr. 4, 86316 Friedberg

Netzwerkkoordination:

Anna Brickmann
E-Mail: anna.brickmann@lra-aic-fdb.de
Tel.: 08251/92-4833

Einzelfallhilfe und Netzwerkarbeit:

Dorothée Harmsen
E-Mail: dorothee.harmsen@lra-aic-fdb.de
Tel.: 08251/92-4962

Julia Kunkel
E-Mail: julia.kunkel@lra-aic-fdb.de
Tel.: 08251/92-4835

Fax: 08251/92-192

LANDRATSAMT
AICHACH-FRIEDBERG

Mitteilung über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung an das Kreisjugendamt Aichach-Friedberg gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII oder § 4 Abs. 3 KKG

Bei akuter Gefahr und sofortigem Handlungsbedarf bitte ggf. Polizei und Rettungsdienst anrufen.

Polizei: 110
Rettungsdienst: 112

Das Jugendamt ist zusätzlich zu informieren!
KEIN FAX MÖGLICH!

Präsenzdienst Jugendamt: 08251/ 92-1707
Email: kreisjugendamt@lra-aic-fdb.de

betroffenes Kind/ betroffener Jugendlicher:

Familienname:	Vorname:	Geburtsdatum:
Wohnanschrift:	**Mobilnummer (falls vorhanden):**	**Geschlecht:**
		☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers

Absender:

Name, Vorname:	Einrichtung/ Abteilung/ Anschrift:	
Funktion/ Bezug zum Kind:	**Tel.:**	**Fax.:**
Für Rückfragen am besten erreichbar in der Zeit von/ bis:	**Email:**	

Familiensituation (sofern bekannt):

Weitere Geschwister oder sonstige Minderjährige im Haushalt? ☐ ja ☐ nein ☐ nicht bekannt

Name:	Geburtsdatum:	Wohnort:	Ggf. betreuende Einrichtung oder Schule:

Erstreckt sich die Mitteilung auch auf die Geschwister / andere Minderjährige im Haushalt? ☐ ja ☐ nein ☐ nicht bekannt

Kind lebt bei: ☐ beiden Elternteilen ☐ Mutter ☐ Vater ☐ Stiefelternkonstellation ☐ Sonstige

Sorgeberechtigte: ☐ beiden Elternteilen ☐ Mutter ☐ Vater ☐ Amtsvormund ☐ Sonstige

Personensorgeberechtigte/ Hauptbezugsperson:

Familienname, Vorname:	Anschrift, sofern abweichend vom Kind:	Telefonnummer:
Familienname, Vorname:	**Anschrift, sofern abweichend vom Kind:**	**Telefonnummer:**

Wird in der Familie Deutsch gesprochen? ☐ ja ☐ nein ☐ nicht bekannt	Wenn nein, welche Sprache?

Dolmetschen wird dringend empfohlen? ☐ ja ☐ nein

Grund der Mitteilung:

☐ körperliche Misshandlung	☐ körperliche Vernachlässigung	☐ Aufsichtspflichtverletzung
☐ psych./ emotion. Misshandlung	☐ seelische Vernachlässigung	☐ Alkohol/ Drogen
☐ häusliche Gewalt (Partnerschaftsgewalt)	☐ Selbstgefährdung	☐ sexuelle Gewalt
☐ Wohnsituation	☐ Fremdgefährdung	☐ sonstige Gründe

Zeitpunkt des Bekanntwerdens	Datum:	Uhrzeit:

Mitteilung beruht auf:		
☐ Eigene Beobachtungen	☐ Aussagen der Eltern	☐ Persönlich anvertraut
☐ Aussagen von Dritten	☐ Vermutungen	☐ sonstiges:

Benennung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls
Wann und wo ist was geschehen, wie, womit, warum, wer hat wen geschädigt, was wurde veranlasst?

Was wurde bisher unternommen um die Gefährdung abzuwenden? Bitte entsprechende Dokumentation beifügen!		**Ja**	**Nein**
Gesetzliche Anforderungen	Kollegiale Fallberatung	☐	☐
	Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft	☐	☐
	Gespräch(e) mit Eltern bzw. Sorgeberechtigten	☐	☐
	Gespräch(e) mit dem betroffenen Kind/ Jugendlichen	☐	☐
	Schutzplan/ Vereinbarung zur Abwendung der Gefährdung	☐	☐
	Angebotene Unterstützungsmaßnahmen: Wenn ja, welche	☐	☐
	Gespräch mit Dritten: Wenn ja, welche	☐	☐

Beteiligung des Kindes/ des Jugendlichen/ der Sorgeberechtigten oder Dritter	**Ja**	**Nein**
Information an das Kind/ den Jugendlichen/ die Sorgeberechtigten über Weitergabe der gewichtigen Anhaltspunkte an das Jugendamt	☐	☐

Wenn ja, von wem und an wen?	Wenn nein, Begründung:

Stimmen die Eltern der Weitergabe an das Jugendamt zu?	☐	☐
Wurden weitere Dienste/ Institutionen informiert? Wenn ja, welche und wann?	☐	☐

Strafanzeige:	**Ja**	**Nein**
Wurde Strafanzeige gestellt? Wenn ja, durch wen?	☐	☐

Polizeidienststelle:	Ansprechpartner:	Aktenzeichen:

Zusätzliche Anmerkungen:

Ort, Datum, Uhrzeit	Unterschrift der meldenden Person (ggf. Stempel der Einrichtung/ des Trägers)	
Eingang der Mitteilung am:	**Uhrzeit:**	**Vom Jugendamt auszufüllen**